

Behandlungsvertrag

Der Behandlungsvertrag zwischen Heilpraktikerin Brigitte Otte und dem Patienten regelt die Geschäftsbeziehung, soweit zwischen den Vertragspartnern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

§ 1 Vertragsgegenstand

- Der Behandlungsvertrag kommt dann zustande, wenn der Patient das Angebot der Heilpraktikerin, die Ausübung der Heilkunde, annimmt und einen Termin zum Zwecke der Diagnose, Beratung und Therapie vereinbart.
- Frau Otte ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, besonders dann, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann und wenn es sich um Beschwerden handelt, die aufgrund der Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht zu behandeln sind. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung erhalten.

§ 2 Inhalt und Zweck des Behandlungsvertrages

- Frau Otte ist im Besitz der Genehmigung zur Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung und übt ihre Tätigkeit, d.h. Diagnose, Beratung und Behandlung zum Wohle der Patienten aus.
- Frau Otte wendet naturheilkundliche Behandlungsmethoden an, die aus der Erfahrungsheilkunde stammen und schulmedizinisch oft nicht anerkannt und in vielen Fällen nicht wissenschaftlich gesichert sind.
- Subjektiv erwartete Erfolge können weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden. Haftungsansprüche von Seiten des Patienten sind daher auch für evtl. Folgen nicht abzuleiten.
- Der Klient hat das Recht, frei über Diagnose- und Therapieverfahren zu entscheiden, nachdem er von der Heilpraktikerin über die anwendbaren Methoden und deren Vor- und Nachteile in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht informiert wurde.
- Die Ablehnung von Diagnose- und Therapieverfahren von Seiten des Patienten ist Frau Otte unmissverständlich mitzuteilen.
- Frau Otte darf keine Krankschreibung vornehmen und keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

§ 3 Schweigepflicht

- Alle Patientendaten werden streng vertraulich behandelt. Es werden keine Auskünfte gegenüber Dritten erteilt, es sei denn, der Patient äußert diesen Wunsch schriftlich.
- Ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Auskunft verpflichtend, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.
- Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden, wenn die Heilpraktikerin verpflichtet ist, sich gegen persönliche Angriffe auf sie oder ihre Berufsausübung zu entlasten.
- Frau Otte führt Aufzeichnungen über die Anamnese, Diagnose, Therapie und Behandlungsverlauf in der Patientenakte und ist berechtigt zum Zwecke der Archivierung persönliche Daten auf Datenträgern zu speichern.
- Der Einblick und die Herausgabe der Akte im Original sind dem Patienten nicht gestattet. Auf Wunsch des Patienten kann ein schriftlicher Bericht des Behandlungsverlaufs kostenpflichtig anhand der Akte erstellt werden.

§ 4 Honorar durch den Patienten

- Frau Otte hat für ihre Leistungen Anspruch auf ein Honorar.
- Die Preise für die einzelnen Leistungen kann der Patient der in der Praxis ausliegenden Preisliste entnehmen. Grundlage hierfür ist die Gebührenordnung für Heilpraktiker.
- Die Leistungen werden meist nur in wenigen Fällen von privaten Krankenversicherungen übernommen. Der Klient ist verpflichtet, sich selbst nach einer Kostenübernahme bei seiner Krankenversicherung zu erkundigen.
- Das Honorar wird vom Patienten nach jeder Behandlungssitzung in bar erstattet. Er erhält dafür eine Quittung. Auf Wunsch erhält der Patient nach Ablauf einer Behandlungsphase eine Rechnung

§ 5 Verbindlichkeit von Terminabsprachen

- Nicht wahrgenommene oder kurzfristig (weniger als 24 Stunden) abgesagte Termine werden mit einem Honorar von 50% berechnet.

§ 6 Gerichtsstand

- Im Falle einer Meinungsverschiedenheit, die trotz Bemühen beiderseits nicht gütig beigelegt werden kann, ist der Gerichtsstand Landshut.